

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/4/17 89/10/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1989

## Index

L50001 Pflichtschule allgemeinbildend Burgenland

L50151 Schulzeit Burgenland

L50501 Schulbau Schulerhaltung Burgenland

L50801 Berufsschule Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

70/02 Schulorganisation

70/03 Schulerhaltung

## Norm

AVG §8;

PSchEGG §2;

PSchOG Bgld 1969 §26 Abs2;

PSchOG Bgld 1969 §27;

PSchOG Bgld 1969 §38;

SchOG 1962 §11;

SchOG 1962 §2;

SchOG 1962 §9;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

## Rechtssatz

Keine der Bestimmungen der §§ 4, 26 Abs 2, 27, 38 Bgld SchOG LGBl 1969/42; §§ 2, 9, 11 Bgld SchOG LGBl 1962/242; § 2 PSchEGG, BGBl 1955/163 räumt einer Gemeinde als gesetzlicher Erhalter einer öffentlichen Pflichtschule (hier: einer öffentlichen Volksschule) ein subjektiv-öffentliches Recht auf Bestand dieser Schule oder einen Anspruch auf Nichterrichtung einer solchen Schule durch eine andere Gemeinde bzw auf Versagung der Bewilligung hiefür ein. Die schulerhaltende Gemeinde wurde demnach die Errichtung einer öffentlichen Volksschule durch eine andere Gemeinde betreffenden Bewilligungsverfahren zutreffend nicht als Partei beigezogen. Da somit nach Lage des Falles schon die Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte der schulerhaltenden Gemeinde durch den angefochtenen Bewilligungsbescheid auszuschließen ist, erweist sich die Beschwerde dieser Gemeinde - mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung - als unzulässig.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100028.X01

## Im RIS seit

20.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)